

# **Ergänzende Bedingungen (StromGVV-EB)**

## **der Gemeindewerke Hermaringen GmbH (Grundversorger)**

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV“ vom 07. November 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. –

Die Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“ dienen der Präzisierung der jeweiligen Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ der Gemeindewerke Hermaringen GmbH – Stromversorgung – für den Eigenverbrauch im Haushalt. Sie finden ergänzend darüber hinaus auch Anwendung auf die Kunden mit Stromverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke und für Kunden mit registrierter Leistungsmessung.

Der Gemeinderat hat am 03.02.2011 folgende „Ergänzenden Bedingungen“ beschlossen:

### **1. Ablesung (§ 11 StromGVV)**

- 1.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 1.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### **2. Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGVV)**

- 2.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kunden bzw. Kundengruppen.
- 2.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziffer 2.2 abzurechnen.
- 2.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen können mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet werden.

### **3. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (§ 14 StromGKV)**

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### **4. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)**

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Lastschriftverfahren
  2. Überweisung
  3. Barzahlung
- zu leisten.
- 4.2 Abrechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

### **5. Zahlung, Verzug (§ 17 StromGKV)**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Der Grundversorger hat das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist gemäß Satz 1, die Fälligkeit taggenau zu bestimmen.

- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

## **6. Einstellung, Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**

- 6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt insbesondere erst, nachdem durch den Kunden folgende Forderungen vollständig ausgeglichen wurden:
1. Forderung aus Energielieferung
  2. angefallene Nebenkosten wie z.B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten usw.
  3. Kosten für Nachkassio, Sperrung, Entsperrung, Zählerausbau oder Trennung des Hausanschlusses
- 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

## **7. Kündigung (§ 20 StromGKV)**

- 7.1 Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens die folgenden Angaben enthalten:
1. Kunden- und Verbrauchsstellenummer
  2. Zählernummer
  3. Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 7.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten diese „Ergänzenden Bestimmungen“ mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft. Sie ersetzen alle sonstigen bisher gültigen „Ergänzenden Bedingungen“.
- 8.2 Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten diese „Ergänzenden Bestimmungen“ ebenfalls mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft. Sie ersetzen alle sonstigen bisher gültigen „Ergänzenden Bedingungen“.

**Anlage 1: Preisblatt zu den StromGVV-EB (gültig ab 01.05.2011)**

1. Mahnung	4,00 €
2. Nachinkasso, Direktinkasso (Besuch)	25,00 €
3. Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	4,00 €
4. Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	5,00 €
5. Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung gem. § 288 I BGB für Verbraucher: 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer: 8 % über dem Basiszinssatz	
6. Vergeblicher Besuch eines Kunden -Nichtantreffen-	25,00 €
7. Unterbrechung der Versorgung	35,00 €
8. Wiederherstellung der Versorgung	53,55 € <sup>1)</sup>
9. Zuschlag bei 7. Und 8., wenn außerhalb der Arbeitszeit	50 %

<sup>1)</sup> incl. 19 % Umsatzsteuer

Ansonsten verstehen sich alle Beträge ohne Umsatzsteuer!